

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	JobPerspektive Sachsen Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 – Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Abschnitt 3, Vorhabensbereich J 1.1
Durchführungsort:	Gebiet der Landesdirektionsbezirke Dresden und Chemnitz, im Landkreis Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln (Übergangsregion).

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	Durch die Vermittlung von anerkannten Berufsabschlüssen bzw. ziel führenden Teilqualifikationen sollen das Qualifikationsniveau und die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen (SGB II- Anspruchsberechtigte oder Nichtleistungsempfänger) gesteigert werden und ihre (Wieder)Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt unterstützt werden. Zudem wird ein Beitrag zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der sächsischen Wirtschaft geleistet.
Gegenstand der Förderung:	Gefördert wird der Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses oder einer für die Arbeitsmarktintegration zielführenden Teilqualifikation sowie die Nachqualifizierung für Migranten mit beruflichen Erfahrungen. Die Qualifizierung wird als betriebliche Variante (QAB dual) oder betriebsnahe Variante (QAB klassisch) umgesetzt. Bei der klassischen Variante wird die Qualifizierung bei einem Bildungsdienstleister durchgeführt. Bei der betrieblichen Variante erfolgt die Qualifizierung als reguläre Ausbildung bzw. betriebliche Umschulung in einem Unterneh-



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>men.</p> <p>Während der Qualifizierung beim Bildungsdienstleister (klassische Variante) soll eine Mitfinanzierung der Praktikumsunternehmen in der Regel ab dem 2. Jahr in folgender Höhe angestrebt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 EUR/Praktikumsmonat im 2. Jahr, - 100 EUR/Praktikumsmonat im 3. und 4. Jahr, - Obergrenze: 30 Prozent der jeweiligen tariflichen Ausbildungsvergütung. <p>Bei betrieblicher Umschulung (betriebliche Variante) finanzieren die Unternehmen in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 70 EUR/Umschulungsmonat im 1. Jahr, - 100 EUR/Umschulungsmonat im 2. Jahr, - 130 EUR/Umschulungsmonat im 3. und 4. Jahr - Obergrenze: 30 Prozent der jeweiligen tariflichen Ausbildungsvergütung, - zusätzlich: anfallende Gebühren (Eintragung des Umschulungsverhältnisses, Prüfungsgebühren), Kosten für Berufsbekleidung, Werkzeuge, Verbrauchsmaterial. <p>Bei betrieblicher Ausbildung (betriebliche Variante) finanzieren die Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die tarifvertragliche bzw. übliche Ausbildungsvergütung, - Gebühren (Eintragung des Ausbildungsverhältnisses, Prüfungsgebühren), - Berufsbekleidung, Werkzeuge, Verbrauchsmaterial. <p>Der Gegenstand der Förderung umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen Qualifizierungsplanes sowie eines individuellen Förderplanes auf Basis der Ergebnisse des Profilings, regelmäßige Reflexion zum Umsetzungsstand mit dem Teilnehmer und ggfs. Anpassung des Qualifizierungs- bzw. Förderplanes - theoretische und praktische Qualifizierungsbestandteile - Praxisbestandteile in Unternehmen bzw. Einrichtungen am 1. Arbeitsmarkt (bei der klassischen Variante sollten die betrieblichen Praktika mindestens ein Drittel der Qualifizierungszeit betragen) - bedarfsgerechte Betreuung, Begleitung, Beratung - weitere Hilfen zur Unterstützung des Erwerbs des erfolgreichen Abschlusses - Aktivitäten zur Vermittlung der Teilnehmer in Arbeit ergänzend zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitsvermittlung
<p>Zuwendungsvo- raussetzungen:</p>	<p>Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen Bildungsdienstleister einschließlich verbundener Unternehmen grundsätzlich nicht zugleich Regiestelle oder Regionalbüro sein.</p> <p>Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Arbeitsagentur bzw. den zuständigen Träger der Grundsicherung.</p> <p>Die Vorhaben müssen, entsprechend der Bekanntmachung vom 27. November 2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 /2015 am 17. Dezember 2015, in einer der unter Ziffer II Nummer 2 genannten Regionen durchgeführt werden.</p> <p>Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch eine anerkannte Fachkraft, die mindestens über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter, – Master oder Bachelor of Arts in der fachlichen Ausrichtung der Sozialpädagogik – Hochschulabschluss als Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation – Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit", "Staatlich anerkannte/r Erzieherin und Erzieher" – in begründeten Ausnahmefällen auch Berufsgruppen mit Hoch- und Fachhochschulabschluss in angrenzenden Tätigkeitsfeldern.
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen).</p>
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Teilnehmer an den Vorhaben sind vorrangig Arbeitslose (§16 SGB III) oder Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III), sowie weitere benachteiligte Personen bspw. ausbildungsreife Jugendliche unter 25 Jahren ohne betrieblichen Ausbildungsplatz sowie Wiedereinsteigende nach Familienzeiten.</p> <p>Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.</p> <p>Zugelassen sind auch Teilnehmer ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III (Nichtleistungsempfänger).</p> <p>Rehabilitanden sind nicht förderfähig.</p> <p>Die Teilnehmer weisen geringe bis mittlere Defizite bei Arbeits- und Sozialverhalten, ggfs. Motivation und Rahmenbedingungen auf, die durch bedarfsgerechte Unterstützung während der Maßnahme kompensiert werden können. Umfang und Art des Unterstützungsbedarfs lassen innerhalb der nächsten 12 Monate keine Integration in eine unbegleitete Umschulung oder unbegleitete bzw. assistierte betriebliche Ausbildung zu.</p> <p>Aufenthaltsberechtigte Migranten mit beruflichen Vorerfahrungen, die als arbeitslos oder langzeitarbeitslos (SGB II oder Nichtleistungsempfänger) registriert sind und bei denen eine Nachqualifizierung zum Erwerb eines Berufsabschlusses erforderlich ist.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p><u>Migranten mit beruflichen Erfahrungen:</u> Nachqualifizierungen, die die Zulassung zur Externenprüfung unter Einbeziehung von im Ausland erworbenen beruflichen Erfahrungen und Kenntnissen ermöglichen, sind förderfähig. Die Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse im Rahmen der Qualifizierung ist ebenfalls möglich. Nationale Fördermöglichkeiten (insbesondere BAMF-Kurse) sind vorrangig zu nutzen. Migranten, die bereits einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben, sollen vorrangig über Anpassungsqualifizierungen eine Anerkennung der Gleichwertigkeit erlangen und sind i.d.R. nicht Zielgruppe von QAB.</p> <p>Für die Förderung von Migranten müssen ergänzend zu den allgem. Förderbedingungen folgende Voraussetzungen vorliegen: ein unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU nach § 9a Aufenthaltsgesetz) oder eine Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltsgesetz oder eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz und eine gute Bleibeperspektive gemäß den Festlegungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.</p> <p>Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung müssen über einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen. Das heißt, die Aufnahme einer Beschäftigung ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen (Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern nach § 29 a Asylgesetz, wenn der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde; Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz).</p> <p>Bei Vorlage der Bestätigung der Arbeitsagenturen oder Jobcenter der Zugehörigkeit der Teilnehmer zur Zielgruppe im Rahmen der Negativklärung gelten diese Voraussetzungen als eingehalten.</p> <p>Für Personen mit Duldung muss zudem eine Bestätigung der Ausländerbehörde vorliegen, dass die Gründe für eine zeitweilige Aussetzung der Rückführung des Teilnehmers voraussichtlich mindestens noch sechs Monate nach Beendigung des Moduls des Vorhabens vorliegen werden. Das Vorliegen der Bestätigung verantwortete das Regionalbüro.</p>
<p>Von der Förderung ausgenommen:</p>	<p>Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb des Führerscheines Klasse B.</p>

Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Berechtigt zur Antragstellung sind ausschließlich Bildungsdienstleister, die im Ergebnis des Aufrufs vom 27. November 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 51/2015 am 17. Dezember 2015, ausgewählt und in den Pool der zugelassenen Bildungsdienstleister aufgenommen wurden. – Die Laufzeit der Maßnahmen richtet sich nach der Dauer der Ausbildung entsprechend der Ausbildungsrahmenpläne.
--------------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Möglich sind Qualifizierungen, die in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 beginnen (mit Schuljahresbeginn August 2016, August 2017, August 2018 und August 2019). Es sind jedoch mit Schuljahresbeginn 2019 nur 3-jährige Maßnahmen zugelassen (keine 3,5-jährigen Maßnahmen). – Die Maßnahmen enden spätestens zum 30.09.2022. Eine Verlängerung darüber hinaus ist aufgrund des Abschlusses des Förderzeitraumes ausgeschlossen. – Die Auswahl der Bildungsdienstleister mit der Möglichkeit der Teilnehmeraufnahmen erfolgte zusätzlich für Qualifizierungsmaßnahmen mit Beginnstermin in 2019. – Die Aufforderung zur Antragstellung durch den jeweiligen Bildungsdienstleister erfolgt durch die SAB in Abstimmung mit dem Regionalbüro. – Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Antrag sind der Internetseite der SAB zu entnehmen.
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Anstelle EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 findet VwV zu § 44 SÄHO, Nr. 7 Anwendung, d.h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. – Die Auszahlung der Leistungen an die Teilnehmer (Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten) erfolgt über den Träger. – Bei der Förderung über Pauschalen sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Personalpauschalen (standardisierte Einheitskosten) sind die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben nachzuweisen. • Bei Förderung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Eigenpersonal als Pauschale je gefahrenen Kilometer (standardisierte Einheitskosten) sind die im Zusammenhang mit dem Projekt gefahrenen Kilometer nachzuweisen. • Bei Förderung von Verwaltungskosten als Pauschale (Pauschalsatz) sind nach Nr. 6 NBest-SF die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen. • Bei Förderung von Aufwandsentschädigungen für Teilnehmer als Pauschale (standardisierte Einheitskosten) sind die Anwesenheitstage des Teilnehmers im Vorhaben nachzuweisen. • Bei Förderung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Teilnehmer als Pauschale je Entfernungskilometer (standardisierte Einheitskosten) sind die im Zusammenhang mit dem Projekt ermittelten Entfernungskilometer sowie die Anwesenheitstage nachzuweisen.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internetseite der Bewilligungsstelle (SAB) zu entnehmen. Die SAB ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abweichend von Nummer 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
--	--

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H. von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben – Anwendbare Pauschalen: <p>Personalkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person • bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person <p>Verwaltungskostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20% von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.) <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Anwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Angaben zur Höhe der Pauschalen sind der Internetseite SAB zu entnehmen. – ggfs. Kinderbetreuungskosten – ggfs. Kosten für auswärtige Unterbringung
Erforderliche Mitfinanzierung:	keine
Beihilferegelung:	<p>DAWI-De-minimis Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Europäischen Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse erbringen.</p> <p>DAWI-Beschluss Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU).</p>

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung der Qualifizierung und Realisierung der individuellen Unterstützungsleistungen (u.a. sozialpädagogische Betreuung, Stützunterricht). – Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans für jeden Teilnehmer (für den fachlichen Inhalt der Qualifizierung einschließlich Praxis), bei QAB unter Berücksichtigung möglicher Verkürzungen – Abstimmung des individuellen Qualifizierungsplans (im Förderzeitraum 2007-2013) „individuelles Curriculum“ für jeden QAB-Teilnehmer mit der jeweils zuständigen Stelle – Erstellen und regelmäßige Fortschreibung eines individuellen Förderplanes mit Unterstützungsleistungen für jeden Teilnehmer in Abstimmung mit dem Regionalbüro auf Grundlage des Profiling (zu den Mindeststandards für den individuellen Förderplan / individuelle Förderplanung siehe Anlage IIIa). – Kontinuierlicher Austausch mit dem Regionalbüro (zur Zielvereinbarung zwischen Regionalbüros und Bildungsdienstleister siehe Anlage III b) und dem zuständigen Jobcenter/Arbeitsagentur zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt der Teilnehmer; quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Bildungsdienstleister (Entwicklungsbericht zum/zur Teilnehmer/in siehe Anlage IIIc)) und anlassbezogen u.a. zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung.
-----------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Begleitung der Qualifizierung an verschiedenen Lernorten (Bildungsdienstleister, Unternehmen oder andere Einrichtungen des 1. Arbeitsmarktes, Berufsschule) – Unterstützung der Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfungen – Abstimmung des Übergangs in eine andere Variante von QAB oder eine andere Programmstufe mit den zuständigen Arbeitsagenturen/Jobcentern unter Einbeziehung des Regionalbüros. – Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmer gefördert werden. Deren Dauer darf in der Regel 5 Stunden je Teilnehmer nicht überschreiten. – Enge Zusammenarbeit mit Unternehmen und weiteren für die Projektumsetzung relevanten Akteuren und Institutionen in der Region. – Mitwirkung in regionalen Gremien auf Initiative der Regiestelle bzw. des Regionalbüros.
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	-
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	Keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	-
Begleitung und Bewertung:	<p>Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
Grundsätze:	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	Internetseite der SAB.
Querschnittsaufgaben:	<p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale Innovation und – transnationale Zusammenarbeit <p>sind nur erforderlich, wenn Maßnahmen diese beinhalten.</p>
Sonstige Anforderungen:	<p>Im Sachbericht sind die Ergebnisse im Vergleich zu den geplanten Zielstellungen prägnant und aussagekräftig darzustellen.</p> <p>Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind zusätzlich für jeden Teilnehmer konkrete Aussagen zum Verbleib nach Austritt zu treffen. Die gewonnenen Ergebnisse zum Teilnehmer sind an das zuständige Regionalbüro weiterzuleiten.</p>